

TALENSIA

Arbeitsunfälle

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Das Lexikon**
 - **Der Beistand**
- sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

TITEL I - GESETZLICHE GARANTIE

KAPITEL I - GEGENSTAND UND UMFANG DER GARANTIE

Artikel 1 - Ziel der Garantie

Artikel 2 - Versichertes Risiko

Artikel 3 - Änderung des versicherten Risikos

Artikel 4 - Geltungsbereich

Artikel 5 - Recht auf Aufsicht über Ihr Unternehmen

KAPITEL II - DAUER UND KÜNDIGUNG DER GARANTIE

Artikel 6 - Inkrafttreten der Garantie

Artikel 7 - Dauer

Artikel 8 - Nichtbeschäftigung von Personal

Artikel 9 - Todesfall – Konkurs – Übertragung

Artikel 10- Beendigung und Kündigung

KAPITEL III - PRÄMIE

Artikel 11- Art der Prämie

Artikel 12- Berechnung der Prämie

Artikel 13- Vorschuss

Artikel 14- Lohnerklärung

Artikel 15- Fehlende Lohnerklärung

Artikel 16- Prüfung der Lohnerklärung

Artikel 17- Modalitäten der Prämienzahlung

Artikel 18- Nichtzahlung der Prämie

Artikel 19- Tarifänderung oder Änderung der Versicherungsbedingungen

KAPITEL IV - UNFÄLLE

Artikel 20- Unfallmeldung

Artikel 21- Verfahren

Artikel 22- Vorbeugung und Aufsicht

Artikel 23- Mitteilungen - Bekanntgaben - Auslegung

TITEL II - AUSSERGESETZLICHE GARANTIE

KAPITEL I - ZIEL DER GARANTIE

Artikel 24 - Garantien

Artikel 25 - Fakultative Erweiterung

Artikel 26 - Garantie bei einem Sportunfall

Artikel 27 - Garantie bei einer terroristischen Handlung

Artikel 28 - Ausschlüsse

Artikel 29 - Berechnung der Entschädigung

KAPITEL II - PRÄMIE

Artikel 30 - Lohnerklärung

Artikel 31 - Berechnung

KAPITEL III - DAUER UND KÜNDIGUNG

Artikel 32 - Dauer

Artikel 33 - Beendigung und Kündigung

Artikel 34 - Verlust der Eigenschaft als Versicherter

KAPITEL IV - SCHADENSFÄLLE

Artikel 35 - Abtretung von Rechten

KAPITEL V - VERSCHIEDENES

Artikel 36 - Besonderheiten

TITEL I - GESETZLICHE GARANTIE

KAPITEL I - GEGENSTAND UND UMFANG DER GARANTIE

Artikel 1 - ZIEL DER GARANTIE

Wir decken die Entschädigungen der Unfälle mit allen **Begünstigten** für alle Tätigkeiten, mit denen sie von **Ihnen** beschäftigt werden.

Die Garantie der Versicherung ist jedoch beschränkt auf die **Begünstigten**, die zu der Kategorie der Arbeiter oder zum/zu den Betriebssitz(en) gehören, für die bzw. den **Sie** die Versicherung abschließen, gemäß Artikel 49, Absatz 8 des **Gesetzes**.

Wir gewährleisten den **Begünstigten** sämtliche, **gesetzlich** festgelegten Entschädigungen, ungeachtet jedes Ausschlusses, jeder Nichtigkeit oder jedes Verfalls, die aus den gesetzlichen Bestimmungen oder der Versicherung hervorgehen, und zwar bis zum Ablauf der Versicherung.

Auf keinen Fall sind **Sie** gegen Verurteilungen der gemeinrechtlichen Haftpflicht gedeckt, noch gegen die Zahlung von Geldstrafen, die als persönliche Strafen gelten und somit nicht durch die Versicherung gedeckt werden dürfen.

Artikel 2 - VERSICHERTES RISIKO

Sie sind verpflichtet, beim Abschluss der Versicherung genau alle **Ihnen** bekannten Umstände anzugeben, die **Sie** vernünftigerweise als Bestandteile für unsere Risikoabschätzung betrachten müssen.

Wenn **wir** ein absichtliches Verschweigen oder eine absichtliche Ungenauigkeit bei der Angabe der Daten feststellen, die **uns** über die Elemente für die Risikoabschätzung in die Irre führen, ist die Versicherung nichtig. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem **wir** von dem absichtlichen Verschweigen oder der absichtlichen Ungenauigkeit Kenntnis genommen haben, sind uns die fällig gewordenen Prämien geschuldet.

Wenn **wir** ein unabsichtliches Verschweigen oder eine unabsichtliche Ungenauigkeit im Versicherungsantrag feststellen, schlagen **wir** innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem **wir** davon Kenntnis genommen haben, die Änderung der Versicherung vor, mit Wirkung am Tage, an dem **wir** von diesem Verschweigen oder dieser Ungenauigkeit Kenntnis genommen haben.

Wenn **wir** den Beweis erbringen, dass **wir** das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können **wir** die Versicherung innerhalb der selben Frist kündigen.

Wenn **Sie** den Änderungsvorschlag der Versicherung ablehnen oder wenn **Sie** diesen Vorschlag nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Empfang desselben nicht annehmen, dürfen **wir** die Versicherung innerhalb von fünfzehn Tagen kündigen.

Wenn **wir** die Versicherung nicht kündigen oder wenn wir ihre Änderung nicht innerhalb der obigen Fristen vorschlagen, dürfen **wir** in Zukunft die uns bekannten Tatsachen nicht mehr geltend machen.

Wenn ein **Unfall** eintritt und wenn **Sie** der unter Absatz 1 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachgekommen sind, so sind **wir** gezwungen, den **Begünstigten** die im **Gesetz** festgesetzten Leistungen zu gewähren.

In diesem Falle jedoch, wenn der fehlerhafte Antrag **Ihnen** vorgehalten werden kann, haben **wir Ihnen** gegenüber einen Anspruch auf Rückerstattung unserer Leistungen nach dem Verhältnis zwischen der zu wenig bezahlten Prämie und der Gesamtprämie, die **Sie** hätten zahlen müssen, wenn **Sie** das Risiko richtig angegeben hätten.

Falls wir beweisen, dass **wir** das Risiko, dessen wirkliche Beschaffenheit durch den **Unfall** aufgedeckt wird, auf keinen Fall versichert hätten, bezieht sich dieser Anspruch auf **unsere** sämtlichen Leistungen an den **Begünstigten**, unter Abzug des Gesamtbetrags der bezahlten Prämien.

Wenn **Sie** in einer betrügerischen Absicht gehandelt haben, bezieht sich der Rückerstattungsanspruch auf die Gesamtheit unserer Leistungen an den **Begünstigten**. In diesem Falle sind uns außerdem die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem **wir** von dem Betrug Kenntnis genommen haben, fällig gewordenen Prämien als Schadensersatzleistung geschuldet.

Artikel 3 - ÄNDERUNG DES VERSICHERTEN RISIKOS

A. Verringerung des Risikos

Wenn im Laufe der Ausführung der Versicherung das Risiko des Eintritts des **Unfalls** sich dermaßen erheblich und dauerhaft verringert hat, dass **wir** die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn die Risikoverringering zur Zeit des Abschlusses bestanden hätte, sind **wir** dazu gezwungen, eine verhältnismäßige Prämienermäßigung ab dem Tage zu gewähren, an dem **wir** von der Risikoverringering Kenntnis genommen haben.

Wenn **wir** uns innerhalb von einem Monat ab Ihrem Antrag auf Ermäßigung nicht über die neue Prämie einigen können, dürfen **Sie** die Versicherung kündigen.

B. Risikoerschwerung

1. **Sie** haben die Verpflichtung, uns im Laufe der Versicherung gemäß den Bedingungen von Artikel 2, Absatz 2, die neuen Umstände oder die Änderungen von Umständen zu melden, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos des Eintritts des **Unfalls** nach sich ziehen könnten.

Sie müssen unter anderem Folgendes melden :

- die Umgestaltungen sowie die Erweiterungen Ihres Unternehmens, entweder durch Schaffung neuer Betriebssitze oder durch Ausübung neuer Tätigkeiten;
- jedes **Kern-** oder **Kriegsrisiko**, dem Ihr Personal ausgesetzt werden könnte.

Wenn das Risiko des Eintritts des **Unfalls** sich im Laufe der Ausführung der Versicherung in solchem Maße erschwert hat, dass **wir** die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn die Erschwerung zur Zeit des Abschlusses bestanden hätte, so müssen **wir** innerhalb von einem Monat ab dem Tage, an dem **wir** von der Erschwerung Kenntnis genommen haben, die Änderung der Versicherung mit Rückwirkung zum Erschwerungstag vorschlagen.

Wenn **wir** den Beweis erbringen, dass **wir** das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, dürfen **wir** die Versicherung innerhalb der selben Frist kündigen.

Wenn **Sie** den Vorschlag zur Änderung der Versicherung ablehnen oder wenn **Sie** nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab Empfang dieses Vorschlags Letzteren nicht annehmen, dürfen **wir** die Versicherung innerhalb von fünfzehn Tagen kündigen.

Wenn **wir** die Versicherung nicht kündigen oder wenn wir deren Änderung nicht innerhalb der oben erwähnten Fristen vorschlagen, dürfen **wir** in Zukunft die Risikoerschwerung nicht mehr geltend machen.

2. Wenn ein **Unfall** vor Inkrafttreten der Versicherungsänderung oder der Kündigung eintritt, und wenn **Sie** der im Artikel 3. B. 1. vorgesehenen Meldepflicht nachgekommen sind, sind **wir** dazu gezwungen, die im **Gesetz** bestimmten Leistungen zu gewähren.
3. Wenn ein **Unfall** eintritt und wenn **Sie** der im Artikel 3. B. 1. vorgesehenen Meldepflicht nicht nachgekommen sind, sind **wir** ebenfalls dazu gezwungen, die im **Gesetz** bestimmten Leistungen zu gewähren.
In diesem Falle verfügen **wir** jedoch in Bezug auf Sie über den selben Regress wie den, der im Artikel 2 vorgesehen ist.

Artikel 4 - GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt, wenn zur Zeit des **Unfalls** die belgische Gesetzgebung anwendbar ist oder bleibt, gemäß den internationalen Abkommen.

Artikel 5 - RECHT AUF AUFSICHT ÜBER IHR UNTERNEHMEN

Wir behalten uns das Recht vor, den Zustand der Arbeitsstelle und der Werkzeuge, die Betriebsbedingungen und im Allgemeinen alle Faktoren, die das Risiko beeinflussen könnten, zu überprüfen.

Zu diesem Zweck haben unsere Delegierten freien Zutritt zu Ihrem Unternehmen.

Auf unsere Anfrage hin sind **Sie** außerdem dazu gezwungen, uns eine Abschrift des Jahresberichts des Ausschusses für Arbeitsverhütung und Arbeitsschutz zuzustellen, dem die Häufigkeits- und Schweresätze der **Unfälle** der letzten drei Dienstjahre entnommen werden können.

Wenn **Sie** diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können wir die Versicherung gemäß den Bedingungen von Artikel 10. D. kündigen.

Unsere Delegierten sind zur strikten Geheimhaltung verpflichtet.

KAPITEL II - DAUER UND KÜNDIGUNG DER GARANTIE

Artikel 6 - INKRAFTTRETEN DER GARANTIE

Die Garantie tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Termin in Kraft.

Auf keinen Fall darf die Garantie mit Rückwirkung gewährt werden.

Artikel 7 - DAUER

Die Versicherung wird für die in den Besonderen Bedingungen festgestellte Dauer abgeschlossen.

Außer wenn eine der Parteien dagegen per Einschreiben mindestens drei Monate vor Ablauf der Versicherung Einspruch erhebt, wird die Versicherung stillschweigend um die in den Besonderen Bedingungen festgestellten aufeinander folgenden Zeiträume verlängert.

Unabhängig von der Versicherungsdauer muss diese, falls erforderlich, um den Zeitraum ab Versicherungsbeginn bis zum 1. Januar des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

Artikel 8 - NICHTBESCHÄFTIGUNG VON PERSONAL

Wenn **Sie** keine dem **Gesetz** unterworfenen Personen mehr beschäftigen, benachrichtigen **Sie** uns umgehend davon, indem Sie das Datum, an dem die Tätigkeit dieser Personen endet, genau angeben.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung kündigen wir die Versicherung per Einschreiben am Datum, an dem **wir** davon Kenntnis genommen haben, jedoch frühestens am Datum, an dem **Sie** kein Personal mehr beschäftigen.

Wenn **Sie** jedoch vor dem Ablauf der noch zu laufenden Versicherungsfrist ab dem Kündigungsdatum wieder **meldepflichtiges** Personal einstellen, sind **Sie** verpflichtet, bei uns eine neue Versicherung abzuschließen, für eine Zeit, die mindestens mit dem noch zu laufenden Zeitraum übereinstimmt.

Wir versichern die meldepflichtigen Arbeiter nicht, wenn sie vor dem Abschluss der neuen, im vorigen Absatz vorgesehenen Versicherung wieder eingestellt werden.

Artikel 9 - TODESFALL – KONKURS – ÜBERTRAGUNG

A. Todesfall

Im Todesfall läuft Ihre Versicherung weiter zugunsten und zu Lasten Ihres oder Ihrer Rechtsnachfolger(s).

Die Parteien können die Versicherung jedoch kündigen. Diese Kündigung wird durch die Rechtsnachfolger per Einschreiben innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Todesfall, oder durch uns innerhalb von drei Monaten ab dem **wir** vom Todesfall Kenntnis genommen haben, mitgeteilt.

B. Konkurs

Im Falle des Konkurses besteht die Versicherung weiter zugunsten der Gläubigermasse, die uns den Betrag der ab der Konkurserklärung fällig zu werdenden Prämien schuldet.

Der Konkursverwalter oder wir selbst haben jedoch das Recht, die Versicherung zu kündigen, innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung, was den Konkursverwalter betrifft, oder frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung, was uns betrifft.

C. Übertragung

Im Falle der Aufrechterhaltung der Tätigkeit, jedoch der Änderung der natürlichen oder juristischen Person in irgendwelcher Rechtsform und aus irgendwelcher anderer Ursache als denjenigen, die unter obigen Punkten A und B vorgesehen sind, verpflichten Sie oder Ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger sich dazu, die Versicherung von Ihren Nachfolgern fortsetzen zu lassen.

Wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, können **wir** von **Ihnen** oder von Ihren Erben oder Rechtsnachfolgern nicht nur die fällig gewordenen Prämien, sondern auch eine Kündigungsentschädigung fordern, die mit der letzten Jahresprämie übereinstimmt. Die Versicherung endet dann am Datum dieser Änderung oder dieser Übernahme.

Wir können jedoch die Übertragung der Versicherung ablehnen und sie kündigen. In diesem Falle müssen **wir** die Deckung der heutigen Versicherung bis zum Ablauf einer 45-tägigen Frist garantieren, die an dem Tag anfängt, an dem der Kündigungsbrief, den **wir Ihnen** per Einschreiben zustellen, bei der Post aufgegeben wurde. **Wir** behalten dann das Recht auf die fälligen Prämien, die mit den gedeckten Zeiträumen übereinstimmen.

Artikel 10 - BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG

- A. Die Versicherung erlischt von Rechts wegen :
1. am Datum der endgültigen Einstellung Ihrer Tätigkeiten;
 2. am Datum, an dem **wir** nicht länger die Zulassung zur Versicherung von Arbeitsunfällen haben.
- B. Die Kündigung der Versicherung durch **Sie** oder durch uns erfolgt per Einschreiben.
- C. **Sie** können die Versicherung per Einschreiben kündigen :
1. bei einer Verringerung des Risikos unter den Bedingungen von Artikel 3. A.
Die Kündigung hat nur Wirkung nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach dem Datum des Poststempels des Einschreibens;
 2. bei einer Tarifänderung oder Änderung der Versicherungsbedingungen gemäß den Bedingungen im Sinne von Artikel 19.

- D. **Wir** behalten uns das Recht vor, die Versicherung per Einschreiben zu kündigen :
1. im Falle eines Verschweigens oder einer Ungenauigkeit bei der Meldung des Risikos gemäß den Bedingungen im Sinne von Artikel 2;
 2. im Falle einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos gemäß Artikel 3. B.;
 3. im Falle der Nichtbeschäftigung von Personal gemäß Artikel 8;
 4. im Todesfall, bei Konkurs oder Übertragung im Sinne von Artikel 9;
 5. wenn **Sie** es unterlassen, die Prämien, Mehrprämien oder Nebenkosten gemäß Artikel 18 zu zahlen oder im Falle der Nichtmeldung der Löhne innerhalb der in der Versicherung festgesetzten Fristen gemäß Artikel 15;
 6. im Falle schwerer Fehler hinsichtlich der Vorbeugung gemäß Artikel 22, Absatz 2 und unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels;
 7. falls **wir** den im Artikel 20, Absatz 4 vorgesehenen Regress ausüben können;
 8. im Falle einer **Unfallmeldung**, die nicht mit den Bestimmungen von Artikel 20 übereinstimmt;
 9. im Falle der Nichteinhaltung der Artikel 5 und 16, die für uns ein Recht auf Prüfung des versicherten Risikos und der Lohnerklärungen einführen.
- E. In allen in Artikel 10. D. vorgesehenen Fällen, unter Ausschluss von Artikel 10. D. 5., müssen **wir** Versicherungsschutz bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach dem Tag gewähren, an dem **wir Sie** per Einschreiben von der Kündigung der Versicherung in Kenntnis setzen.
- In dem in Artikel 10. D. 5 beschriebenen Fall finden die in Artikel 18 genannten Fristen Anwendung.
- Wir** erstatten die gezahlten Prämien bezüglich der Versicherungsperiode nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung.
- F. **Wir** behalten uns das Recht vor, die Versicherung nach dem Eintritt eines **Unfalls** zu kündigen. **Sie** verfügen über das selbe Recht. Diese Gegenseitigkeit gilt nicht für Versicherungen mit einer dreijährigen Laufzeit, die mit Unternehmen geschlossen werden, deren Jahresdurchschnitt des Personalbestands mehr als hundert beträgt oder die ein Lohnvolumen von mehr als hundertmal dem maximalen Grundjahreslohn im Sinne von Artikel 39 des **Gesetzes** versichern lassen.
- Die Kündigung zu unseren Gunsten oder zu Ihren Gunsten hat nur Wirkung nach Ablauf des laufenden **Versicherungsjahres**, ohne dass diese Frist drei Monate ab der Aufgabe des Kündigungsschreibens als Einschreiben bei der Post unterschritten werden darf. Diese Kündigung wird spätestens einen Monat nach der ersten Zahlung der Tagesentschädigungen an den Geschädigten oder nach der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung mitgeteilt.
- G. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gelten für die Bedingungen, die Modalitäten und die Fristen, in denen die Versicherung von **Ihnen** oder von uns gekündigt wird, falls hiervon nicht im **Gesetz** abgewichen wird.

KAPITEL III - PRÄMIE

Artikel 11 - ART DER PRÄMIE

- A. Die Prämie ist ein Pauschalbetrag oder wird nach Verstreichen der Frist abgerechnet.
- B. Die Pauschalprämie wird beim Versicherungsabschluss festgestellt. Sie ist im Voraus an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen.

Artikel 12 - BERECHNUNG DER PRÄMIE

Ohne gegenteilige Angabe wird die Prämie, außer der Pauschalprämie, anhand des Lohns der **Begünstigten** berechnet.

Mit „Lohn“ der **Begünstigten** ist der Bruttolohn ohne jegliche Einbehaltung, einschließlich sämtlicher Vorteile, gemeint.

Auf keinen Fall kann der Lohn den garantierten durchschnittlichen Mindestmonatslohn unterschreiten, oder denjenigen, der bestimmt wurde durch den Vertrag, der im Unternehmen geschlossen wurde, oder durch den Tarifvertrag, der im nationalen Arbeitsausschuss, im paritätischen oder unterparitätischen Ausschuss oder in irgendwelchem paritätischen Organ geschlossen wurde, der durch Königlichen Erlass bindend gemacht worden ist oder nicht.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld gewährten Summen sowie das zusätzliche Urlaubsgeld und alle Summen, die den Lohn bilden, aber nicht unmittelbar von **Innen** ausgezahlt werden, sind nicht in der Lohnerklärung anzugeben. **Wir** ersetzen sie durch den durch die Gesetzgebung über den Jahresurlaub festgesetzten Prozentsatz.

Die Prämie für das Personal mit einem Lehrvertrag und bezahlte Praktikanten, außer im Rahmen einer Berufsbildung durch das Flämische Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsbildung VDAB, wird anhand eines vereinbarten Jahreslohns von 12.394,68 EUR pro Person im Verhältnis zur Anzahl geleisteter Tage berechnet. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt gemäß der aktuellen Gesetzgebung.

Für Personen, deren Lohn aus Trinkgeldern besteht, muss der angegebene Lohn mit dem Effektivlohn übereinstimmen, ohne die zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Betracht gezogene Lohnpauschale zu unterschreiten.

Liegt der Jahreslohn über der gesetzlichen Obergrenze des Grundlohns, wird er zur Berechnung der Prämien nur in Höhe dieser Obergrenze in Betracht gezogen.

Die Prämie wird bestimmt, indem der Lohnbetrag mit dem Prämienatz multipliziert wird, der für alle Risiken in Ihrem Unternehmen angewendet wird.

Artikel 13 - VORSCHUSS

Wird die Prämie nach der abgelaufenen Frist abgerechnet, ist im Voraus ein Vorschuss an den in den Besonderen Bedingungen genannten Fälligkeitstagen und zum ersten Mal bei Inkrafttreten der Versicherung zu zahlen.

Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Vorschuss innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Dieser Vorschuss entspricht dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Prämienbetrag, der schätzungsweise mit dem übereinstimmt, der nach der verstrichenen Frist bezahlt werden wird. Er wird anhand der von **Ihnen** im vorigen Jahr bezahlten Löhne oder, wenn Ihr Unternehmen gerade gegründet wurde, einer einvernehmlich vorgenommenen Schätzung berechnet.

Der Vorschuss wird anschließend entsprechend den Abrechnungen angepasst, wobei es stets die Absicht ist, einen Vorschuss zu erhalten, welcher der endgültigen Prämie am meisten entspricht.

Der Vorschuss wird auf die völlige oder teilweise Zahlung der endgültigen Prämie angerechnet.

Artikel 14 - LOHNERKLÄRUNG

Die Löhne werden uns von Ihnen selbst oder Ihrem Beauftragten über die multifunktionelle elektronische Meldung (DMFA) gemeldet. Wendet der Vertrag mehrere Prämiensätze für „Arbeiter“ und/oder „Angestellte“ an, ist die „Aktivität in Bezug auf das Risiko“ anzugeben. Sogar dann, wenn **Sie** oder Ihr Beauftragter mit diesem System arbeiten, behalten **wir** uns das Recht vor, Ihnen jedes Jahr oder beim Ablauf einer in den Besonderen Bedingungen festgelegten kürzeren Frist eine Lohnaufstellung zuzuleiten. Diese Lohnaufstellung muss uns innerhalb des Monats nach dem Ende von jedem Versicherungszeitraum zurückgesendet werden.

Artikel 15 - FEHLENDE LOHNERKLÄRUNG

Wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer per Einschreiben zugestellten Erinnerung keine Lohnerklärung übermittelt, kann von Amts wegen eine Abrechnung erstellt werden, indem die Löhne, die als Berechnungsgrundlage der vorigen Prämie dienten, um 50 % erhöht werden, oder – bei der ersten Abrechnung – indem die bei Versicherungsabschluss angegebenen Löhne um 50 % erhöht werden.

Diese Abrechnung von Amts wegen erfolgt unbeschadet unseres Rechtes, die Meldung zu fordern oder die Zahlung auf der Grundlage der Effektivlöhne zu erhalten, um Ihre Abrechnung zu berichtigen.

Wenn **Sie** dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können **wir** die Versicherung gemäß den Bedingungen von Artikel 10. D. kündigen.

Artikel 16 - PRÜFUNG DER LOHNERKLÄRUNG

Wir behalten uns das Recht vor, Ihr Unternehmen zu besuchen und Ihre zur Berechnung der Prämie und der Entschädigung bei einem **Unfall** bestimmten Lohnerklärungen zu prüfen.

Sie verpflichten sich dazu, diesbezüglich alle Unterlagen und individuellen Rechnungen, die einer sozialen oder Steuerprüfung unterliegen, für uns oder unsere Delegierten bereitzuhalten. **Wir** behalten uns diese Möglichkeit für drei Jahre nach Ablauf der Versicherung vor.

Wenn **Sie** dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können **wir** die Versicherung gemäß den Bedingungen von Artikel 10. D. kündigen.

Die mit dieser Prüfung beauftragten Personen sind durch strikte Geheimhaltung gebunden.

Enthält die Lohnerklärung falsche Angaben, werden **wir** die Prämie anhand des Effektivlohns anpassen. Bei einem **Unfall** müssen **wir** die **Begünstigten** anhand des **gesetzlich** festgelegten Lohns entschädigen und können **wir** auf **Sie** den gleichen Regress wie im Sinne von Artikel 2 nehmen.

Artikel 17 - MODALITÄTEN DER PRÄMIENZAHLUNG

Die Prämie ist eine Holschuld. Die Zusendung der Zahlungsaufforderung zu **Ihren** Händen gilt als Vorlegung des Prämienauszuges an Ihrem Wohnsitz oder am Gesellschaftssitz.

Die endgültige Prämie ist innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zahlbar.

Wenn sie nicht unmittelbar an uns geleistet wird, ist die Zahlung der Prämie befreiend, wenn sie Ihrem Versicherungsmakler geleistet wird, der Inhaber des von uns ausgefertigten Prämienauszuges ist oder der sich am Abschluss oder an der Ausführung der Versicherung beteiligt.

Im Hinblick darauf ist das maßgebende Datum das Datum der Abgabe des Prämienauszuges oder das Datum, an dem der fällige Betrag einem unserer Finanzkonten oder einem der Finanzkonten des beauftragten Maklers gutgeschrieben wurde.

Die Jahresprämie darf die Summe der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Mindestbeträge nicht unterschreiten.

Die Prämien, sogar die Prämienpauschalen, werden um alle festgesetzten oder festzusetzenden Steuern, Gebühren und Beiträge erhöht, unter gleich welcher Bezeichnung und durch gleich welche Behörde.

Artikel 18 - NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

- A. Die Nichtzahlung der Prämie am Verfalltag kann zu der Unterbrechung der Garantie oder zu der Kündigung der Versicherung führen, unter der Bedingung, dass **Sie** gemahnt worden sind.
- B. Diese Mahnung erfolgt per Einschreiben.
- Sie umfasst eine Aufforderung zur Zahlung der Prämie innerhalb von 15 Tagen ab dem Tage nach der Aufgabe des Einschreibens bei der Post.
- In der Mahnung wird an das Verfalldatum der Prämie erinnert, sowie an die Folgen der Nichtzahlung innerhalb dieser Frist.
- C. Die Unterbrechung der Garantie oder die Kündigung der Versicherung tritt erst nach Ablauf der im Absatz 18. B. vorgesehenen 15-tägigen Frist in Kraft.
- Wenn die Garantie unterbrochen worden ist, beendet die von Ihnen geleistete Zahlung der fällig gewordenen Prämien, ggf. erhöht um die Zinsen, diese Unterbrechung.
- Wenn **wir** unsere Garantiepflicht ausgesetzt haben, können **wir** die Versicherung noch kündigen, wenn **wir** uns dazu in der Mahnung die Möglichkeit vorbehalten haben; in diesem Falle tritt die Kündigung nach Ablauf einer 15-tägigen Frist ab dem ersten Tage der Unterbrechung in Kraft.
- Wenn **wir** uns in der Mahnung nicht die Möglichkeit vorbehalten haben, die Versicherung zu kündigen, kann die Kündigung erst nach einer neuen, gemäß Absatz 18. B. erfolgten Mahnung stattfinden.
- D. Die Unterbrechung der Garantie beeinträchtigt nicht unser Recht, die später fällig werdenden Prämien zu fordern, vorausgesetzt, dass **Sie** gemäß Absatz 18. B. gemahnt worden sind. In diesem Fall wird in der Mahnung an die Unterbrechung der Deckung erinnert.
- Unser Recht wird jedoch auf die Prämien bezüglich zwei aufeinander folgender Jahre beschränkt.
- E. Durch Zusendung der Mahnung per Einschreiben werden Verzugszinsen fällig, die von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem 31. Tage nach dem Datum der Ausfertigung des Prämienauszuges laufen.
- Die Verzugszinsen werden zum Satz der gesetzlichen Zinsen berechnet.
- F. Solange die Unterbrechung andauert, sind **Sie** zur Meldung der Löhne im Wortlaut der Versicherung verpflichtet und senden **wir Ihnen** die Prämienabrechnungen zu.
- G. Im Falle der Unterbrechung der Garantie haben **wir** in Bezug auf **Sie** einen Anspruch zur Rückerstattung aller Summen, die **wir** kraft Artikel 1, Absatz 3 hätten zahlen oder zurückstellen müssen.

Artikel 19 - TARIFÄNDERUNG ODER ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

Wenn **wir** unseren Tarif ändern, haben **wir** das Recht, die Prämie dieser Versicherung ab der nächsten jährlichen Prämienfälligkeit zu ändern.

Wenn **Sie** mindestens vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden, haben **Sie** das Recht, Ihre Versicherung mindestens drei Monate vor diesem Fälligkeitstag zu kündigen. Die Versicherung endet dadurch an diesem Fälligkeitstag.

Wenn **Sie** nicht innerhalb von vier Monaten vor dem jährlichen Fälligkeitstag von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden, haben **Sie** das Recht, Ihre Versicherung in einer dreimonatigen Frist ab Versand der Bekanntgabe der Änderung zu kündigen. Die Versicherung endet dadurch nach einer einmonatigen Frist ab dem Tag der Aufgabe bei der Post eines per Einschreiben zugestellten Kündigungsschreibens, jedoch frühestens am nächsten jährlichen Fälligkeitstag nach der Bekanntgabe der Änderung.

Die Prinzipien, die zur Tarifänderung gelten, finden auch bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen Anwendung.

Die Kündigungsmöglichkeit im Sinne von Absatz zwei und drei erlischt, wenn die Änderung des Tarifs oder der Versicherungsbedingungen die Folge einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung ist.

KAPITEL IV - UNFÄLLE

Artikel 20 - UNFALLMELDUNG

Sie müssen uns schriftlich jeden Unfall melden, der zur Anwendung des **Gesetzes** führen kann, innerhalb der Frist und in der Form, die im **Gesetz** vorgesehen werden. Ein ärztliches Attest muss, falls möglich, der Meldung beigelegt werden, oder uns baldmöglichst zugestellt werden. **Wir** stellen Ihnen die zu verwendenden Formulare zur Verfügung.

Sie müssen uns unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte mitteilen und auf Fragen antworten, die **Ihnen** gestellt werden, um den Sachverhalt festzulegen und den Umfang der Schäden zu bestimmen.

Sie sind dazu verpflichtet, unsere Delegierten zu Ihrem Unternehmen zuzulassen, die damit beauftragt sind, über die Umstände der **Unfälle** eine Untersuchung durchzuführen, und ihnen zu diesem Zweck zu erlauben, insbesondere jedes Personalmitglied zu befragen. Dieses Recht darf sogar nach der Beendigung der Versicherung ausgeübt werden.

Wenn **Sie** einer der obigen Verpflichtungen nicht nachkommen und wenn daraus ein Nachteil für uns entsteht, dürfen **wir** gegen **Sie** eine Klage auf Rückerstattung unserer Leistung erheben, bis zur Höhe des von uns erlittenen Nachteils.

Wenn **Sie** in einer betrügerischen Absicht eine der obigen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, so bezieht sich unsere Klage auf Rückerstattung auf sämtliche dem **Begünstigten** erbrachten Leistungen.

In der im Absatz 4 erwähnten Annahme können **wir** die Versicherung unter den in Artikel 10. D. festgesetzten Bedingungen kündigen.

Artikel 21 - VERFAHREN

Die Verwaltung der **Unfälle** und der Streitfälle in Bezug auf die **Unfälle** wird ausschließlich von uns übernommen. **Sie** werden daher auf jede Haftungsanerkennung, jede Zahlung oder jedes Zahlungsverprechen verzichten, sowohl gegenüber den **Begünstigten** als auch gegenüber dem für den **Unfall** haftpflichtigen Dritten. **Sie** können mit den für den **Unfall** haftpflichtigen Dritten nur einen Vergleich treffen, wenn **wir** uns damit vorher einverstanden erklärt haben. Mangels unseres Einverständnisses können alle Handlungen, Initiativen oder Vergleiche Ihrerseits uns nicht entgegengehalten werden.

Wir sind nicht dazu verpflichtet, die Rechtsverfahren vor den strafrechtlichen Gerichten zu verfolgen noch die daraus hervorgehenden Strafen oder Kosten zu übernehmen.

Sie sind hingegen dazu verpflichtet, uns zu benachrichtigen, wenn **Sie** gerichtlich belangt werden. **Sie** müssen uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Dokumente bezüglich des **Unfalls** zustellen, und zwar sofort nach ihrer Mitteilung, Zustellung oder Aushändigung, unter Androhung des Ersatzes der von uns erlittenen Schäden im Falle von Nichtbeachtung.

Artikel 22 - VORBEUGUNG UND AUFSICHT

Sie verpflichten sich dazu, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um **Unfällen** vorzubeugen, und zumindest diejenigen, die durch die vorschriftsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz, die Sicherheit und die Hygiene der Arbeitsräume vorgesehen werden.

Wenn **Sie** sich weigern, an einer gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften als mangelhaft anerkannten Sachlage die vorgeschriebenen Verbesserungen anzubringen, oder wenn **Sie** die allgemeinen Regeln bezüglich der Sicherheit nicht beachten, kann **Ihnen** ein Prämienzuschlag von 15% auferlegt werden. In diesem Fall können **wir** die Versicherung unter den in Artikel 10. D. festgesetzten Bedingungen kündigen.

Gilt als schweres Verschulden im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 25.08.1992 über den Landversicherungsvertrag :

- die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbeugung, die den Gegenstand einer spezifischen und vorhergehenden Mitteilung **unsererseits an Sie** gebildet hat;
- die grobe Nichtachtung **Ihrerseits** der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezüglich der Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, wodurch die Arbeitnehmer dem Arbeitsunfallrisiko ausgesetzt sind, obwohl die Beamten, die zur Beaufsichtigung der Einhaltung dieser Bestimmungen bestimmt wurden, **Sie** schriftlich vor der Gefahr gewarnt haben, der **Sie** diese Arbeitnehmer aussetzen.

In diesem Falle :

- a. verfügen **wir** in Bezug auf **Sie**, für die gesetzliche Garantie, über einen Rückerstattungsanspruch unserer gesamten, den **Begünstigten** ausgezahlten Leistungen;
- b. werden **wir** für die außergesetzlichen Garantien unsere Leistung verweigern.

Artikel 23 - MITTEILUNGEN – BEKANNTGABEN - AUSLEGUNG

Um gültig zu sein, müssen alle für uns bestimmten Mitteilungen oder Zustellungen an unseren Gesellschaftssitz in Belgien oder an die in den Besonderen Bedingungen angegebene Adresse oder an jede Adresse, die wir später mitgeteilt haben, erfolgen.

Unsere für **Sie** bestimmten Mitteilungen oder Zustellungen erfolgen gültig an die in den Besonderen Bedingungen angegebene Adresse oder an diejenige, die **Sie** später mitgeteilt haben.

Sie können uns jedes Problem bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieser Versicherung und des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag über Ihre Vermittler vorlegen.

Teilen **Sie** unseren Standpunkt nicht, können **Sie** sich an unseren Ombudsmann wenden (Bld. du Souverain 25 in B-1170 Brüssel, E-Mail: ombudsman.axa@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst wurde, können **Sie** sich an den Ombudsmann der Versicherungen wenden (Square de Meeüs 35 in B-1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können sich auch immer an einen Richter wenden.

Für jedes Problem bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieser Versicherung und des **Gesetzes** vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und seine Durchführungserlasse können Sie sich an den Fonds für Arbeitsunfälle, Rue du Trône 100 in B-1050 Brüssel wenden, und dies unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten.

TITEL II - AUSSERGESETZLICHE GARANTIE

Mangels ausdrücklicher Abweichung sind die im Titel I vorgesehenen Bestimmungen auch auf Titel II anwendbar.

Die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 530 vom 31. März 1987 (B.S. 16.04.1987) und seiner Durchführungserlasse finden keine Anwendung auf Titel II.

KAPITEL I - ZIEL DER GARANTIE

Artikel 24 - GARANTIEN

- A. **Wir** garantieren die Entschädigung von **Unfällen**, die in Titel I gedeckt sind und in die **Begünstigte** verwickelt sind, deren Grundlohn über der gesetzlichen Obergrenze liegt.

Die Entschädigung stützt sich auf den Teil des Lohns, der den für die gesetzliche Entschädigung berücksichtigten Höchstbetrag überschreitet.

Der in Betracht zu ziehende Gesamtlohn kann pro **Begünstigten** und pro Jahr nicht über dem zweifachen Betrag der gesetzlichen Obergrenze im Jahr des **Unfalls** liegen.

- B. Garantierter Lohn

1. Bei Arbeitsunfällen oder Arbeitsweegeunfällen, gedeckt gemäß Titel I dieser Versicherung und mittels ausdrücklicher Vereinbarung, zahlen **wir Ihnen** :

- den Betrag der Löhne, deren Schuldner **Sie** sind in Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des garantierten Lohns, unter Ausschluss, mangels ausdrücklicher Vereinbarung, der sektorspezifischen Bestimmungen;
- die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber für den garantierten Lohn.

Die Garantie wird den verschiedenen, in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Personalkategorien gewährt.

2. Gesetzesänderungen

Die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dieser Garantie wurden aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und seiner zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Durchführungserlasse aufgestellt. Jede spätere Änderung auf dem gesetzgebenden Weg oder durch Erlass kann zur Anpassung der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dieser Versicherung führen.

3. Arbeitgeberbeiträge

Die an das Landesamt für Sozialsicherheit zu zahlenden Arbeitgeberbeiträge werden pauschal zu den nachstehenden Sätzen zurückerstattet :

- Angestellte: 35 % des vom Arbeitgeber zu zahlenden garantierten Gehalts
- Arbeiter: 45 % des vom Arbeitgeber zu zahlenden garantierten Wochenlohns.

4. Schadensregulierung

Der Entschädigungsbetrag, den **wir Ihnen** schulden, entspricht dem Betrag des garantierten Lohns, den **Sie** selbst dem Opfer eines Arbeitsunfalls oder eines Arbeitswegeunfalls nach dem Gesetz schuldig sind, verringert um die gesetzliche Entschädigung, die laut Titel I dieser Versicherung berechnet wurde, und ggf. um die außergesetzliche Entschädigung zur Deckung des Lohnverlustes oberhalb der gesetzlichen Obergrenze für Arbeitsunfälle. Die gesetzlichen Feiertage, einbegriffen in der Deckungsfrist des garantierten Lohns, sind zu Ihren Lasten.

5. Zeitweilige Arbeitslosigkeit – Kollektivurlaub

Sie erklären uns Ihre Absicht, ein Teil oder Ihr gesamtes Personal aus wirtschaftlichen Gründen oder bei Stilllegung wegen Kollektivurlaubs, Ersatzruhe oder aus irgendwelchem anderen Grund stempeln gehen zu lassen. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitstage sind im Rahmen dieser Garantie gedeckt.

C. Zivilrechtliche Arbeitgeberhaftpflicht

1. Wenn der Versicherte, dem ein gedeckter **Unfall** im Laufe der Arbeit zustößt, oder seine Rechtsnachfolger **Sie** anklagen als Haftpflichtiger oder zivilrechtlicher Haftpflichtiger in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, decken **wir Sie** gegen die geldlichen Folgen **Ihrer** außervertraglichen Haftpflicht, die Ihnen kraft der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches oder ähnlicher ausländischer gesetzlicher Bestimmungen obliegen könnte, wenn die belgische Gesetzgebung über die Pauschalentschädigung der Arbeitsunfälle nicht anwendbar ist.
2. Diese Garantie wird bis zur Höhe von 500.000 EUR pro **Unfall** gewährt, ungeachtet der Zahl der Geschädigten. Niemals zu unseren Lasten gehen gerichtliche oder auf dem Vergleichswege festgesetzte Geldstrafen, sowie Strafverfolgungskosten.
3. Diese Garantie kann nicht mit den in der vorliegenden Versicherung vorgesehenen Entschädigungen kumuliert werden.
4. Bei einem Schadensfall müssen **Sie** :
 - uns jede gerichtliche oder außergerichtliche Urkunde sofort nach ihrer Mitteilung, Zustellung oder Aushändigung zustellen; im Falle der Unterlassung wird jeder Schadensersatz zur Wiedergutmachung des von **uns** erlittenen Schadens angewandt,
 - erscheinen und sich den vom Gericht angeordneten Ermittlungsmaßnahmen unterwerfen; im Falle der Unterlassung wird jeder Schadensersatz zur Wiedergutmachung des von **uns** erlittenen Schadens angewandt.
5. **Ihre** Entschädigung oder **Ihr** Entschädigungsversprechen an den Geschädigten oder seine Rechtsnachfolger, die ohne unsere Zustimmung erfolgt, kann uns nicht entgegengehalten werden. **Ihr** Geständnis des Sachverhalts oder **Ihre** Übernahme der von Ihnen geleisteten ersten finanziellen Hilfe und unmittelbaren ärztlichen Hilfe können jedoch für uns keinen Grund bilden, um unsere Garantie abzulehnen.

6. Leitung des Streitfalls

Ab dem Zeitpunkt, zu dem **unsere** Garantie gewährt wird und soweit sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Beschränkungen der Garantie für **Sie** einzusetzen.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Interessen und in dem Maße, wie unsere Interessen und die **Ihrigen** übereinstimmen, sind **wir** dazu berechtigt, an Ihrer Stelle den Schadensersatzspruch des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger zu bestreiten. **Wir** können Letztere entschädigen, falls es dazu einen Anlass gibt.

Unsere Entschädigung führt jedoch zu keiner Anerkennung **Ihrer** Haftung und darf **Ihnen** auf keinen Fall Schaden zufügen.

Artikel 25 - FAKULTATIVE ERWEITERUNG

Mittels ausdrücklicher Vereinbarung, decken **wir** in folgenden Fällen :

1. Bei einem unter Titel I dieser Versicherung gedeckten **Unfall**, den ein **Begünstigter** der gesetzlichen Garantie erlitten hat, bezahlen **wir** seinem mit ihm zusammenwohnenden Partner die selben Entschädigungen wie diejenigen, die dem Ehepartner unter den Bedingungen des Artikels 12 des **Gesetzes** zustehen.

Wenn dieser mit ihm zusammenwohnende Partner jedoch auch in einer anderen Eigenschaft der **Begünstigte** der gesetzlichen Garantie ist (wie zum Beispiel: Bruder, Schwester, Eltern ...), beschränkt sich unsere Leistung auf die Zahlung der Differenz zwischen dieser Entschädigung und jener, die einem Ehepartner zusteht.

Die Entschädigungen werden berechnet und bezahlt in Form eines nicht indexgebundenen Kapitals.

Unter „mit ihm zusammenwohnendem Partner“ wird verstanden :

- der gesetzlich zusammenwohnende Partner im Sinne von Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches;
- mangels eines Partners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, der zusammenwohnende Partner, desselben Geschlechts oder nicht, der mit dem **Begünstigten** der gesetzlichen Garantie zusammenwohnt und eine Hausgemeinschaft bildet. In diesem Fall ist ein von der Gemeindeverwaltung ausgestelltes Domizilierungsattest vorzulegen.

- 2.1. Wie unter Punkt 2.4. angegeben, entschädigen wir das Personalmitglied als **Begünstigter** der unter Titel I dieser Versicherung vorgesehenen gesetzlichen Garantie, das durch einen Arbeitsvertrag als Heimarbeiter beschäftigt ist oder wegen seiner Arbeit an seinem Wohnsitz und/oder seinem Aufenthaltsort arbeitet, bei einem **Unfall**, der sich an seinem Wohnsitz oder an diesem Aufenthaltsort ereignet hat, und zwar aufgrund der nachstehenden Bedingungen:

Der **Unfall** wurde dem Arbeitgeber als „Arbeitsunfall“ gemeldet und das **Gesetz** wurde nicht anwendbar anerkannt aus dem einzigen Grund, dass das Opfer nicht nachweisen konnte, dass die Tatsachen sich während der Erfüllung des Arbeitsvertrags ereignet haben.

Nicht gedeckt sind jedoch **Unfälle**, die sich bei Freizeit- oder Kulturtätigkeiten, Urlaub, Bastel-, Garten- und Unterhaltungsarbeiten an der Wohnung im weiten Sinne ereignen, sowie, in Abweichung vom Artikel 26, jeder **Sportunfall**.

Der Begriff Wohnsitz oder Aufenthaltsort ist im Sinne des Artikels 8 des **Gesetzes** zu verstehen.

- 2.2. **Wir** entschädigen, wie unter Punkt 2.4. angegeben, **Begünstigte** der unter Titel I dieser Versicherung vorgesehenen gesetzlichen Garantie, die Opfer eines **Unfalls** sind, der während oder auf dem Weg zu einer vom Arbeitgeber organisierten Sport-, Sozial- oder kulturellen Veranstaltung erlitten wurde, wenn dieser **Unfall** als „Arbeits- oder Arbeitswegeunfall“ gemeldet, aber nicht als solcher anerkannt wurde.
- 2.3. **Wir** entschädigen, wie unter Punkt 2.4. angegeben, **Begünstigte** der unter Titel I dieser Versicherung vorgesehenen gesetzlichen Garantie, die Opfer eines **Unfalls** sind, der während eines befristeten beruflichen Auftrags im Ausland erlitten wurde, wenn dieser **Unfall** als „Arbeits- oder Arbeitswegeunfall“ gemeldet, aber nicht als solcher anerkannt wurde.
- 2.4. Die Entschädigungen bezüglich der obigen Punkte 2.1. bis 2.3 werden alle gemäß den **gesetzlichen** Bestimmungen berechnet. Die Entschädigungen für bleibende Erwerbsunfähigkeit und Todesfall werden jedoch in Form eines Kapitals ausgezahlt. Sofern sie unterschrieben wurde, wird die außergesetzliche Garantie gemäß Artikel 29 oder den in den Besonderen Bedingungen genannten Bestimmungen geregelt.

Artikel 26 - GARANTIE BEI EINEM SPORTUNFALL

Gedeckt sind **Unfälle**, die während der Ausübung aller Sportarten als Amateur eintreten, außer den **Unfällen**, die aus folgenden Tätigkeiten hervorgehen :

- Motorsportarten im Wettbewerb oder während der Vorbereitung darauf;
- Canyoning;
- Luftfahrt- oder Luftsportarten (wie zum Beispiel Fallschirmspringen, Segelfliegen, ULM, Ballonfahrt, Deltafliegen, Gleitschirmfliegen, Bungee-Springen usw.);
- Kampf- und Verteidigungssportarten, mit Ausnahme der folgenden Sportarten: Judo, Aikido, T'ai-Chi-Ch'uan und Fechten.

Irgendwelche beruflich ausgeübte Sportarten sind nicht gedeckt.

Artikel 27 - GARANTIE BEI EINER TERRORISTISCHEN HANDLUNG

Bei einem **Unfall**, der sich aus einer **terroristischen Handlung** ergibt, sind die Schäden durch die vorliegende Versicherung gedeckt, außer den Schäden durch Waffen oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch eine Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Artikel 28 - AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind **Unfälle**, die hervorgehen aus :

- A. **Ihrer** absichtlichen Handlung oder jener des **Begünstigten**;
- B. Alkoholvergiftung mit einem Satz von mehr als 1,5g/l Blut oder Einnahme von Rauschmitteln oder ähnlichen Betäubungsmitteln;
- C. Teilnahme an Wetten, Herausforderungen oder offensichtlich rücksichtslosen Handlungen;
- D. einer in Belgien eingetretenen **Naturkatastrophe**;
- E. **Anschlägen** (unbeschadet der Anwendung von Artikel 27) oder Angriffen, es sei denn, dass bewiesen wurde, dass sich der Geschädigte nicht aktiv daran beteiligt hat, außer gesetzlicher Selbstverteidigung;
- F. Krieg oder ähnlichen Tatsachen und Bürgerkrieg.

Unfälle, die hervorgehen aus Krieg oder ähnlichen Fakten und Bürgerkrieg, sind jedoch gedeckt, wenn der Geschädigte im Ausland durch das Ausbrechen der Feindseligkeiten überrascht wird und innerhalb von 14 Tagen ab dem Anfang der Feindseligkeiten Opfer eines **Unfalls** ist. Diese Frist kann bis zu dem Augenblick verlängert werden, zu dem der Geschädigte über die erforderlichen Mittel verfügt, um das Gebiet zu verlassen. Die Garantie wird auf keinen Fall gewährt, wenn das Opfer aktiv an diesen Feindseligkeiten teilgenommen hat;

- G. einem **Kernrisiko**, ohne die Bestimmung von Artikel 27 über **Terrorismus** zu beeinträchtigen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind :

- H. Verletzungen und ihre Folgen, die herrühren aus vom **Versicherten** an sich selbst angewandten Operationen oder Behandlungen, außer wenn dies dazu diene, die Folgen eines gedeckten **Unfalls** abzuschwächen, wegen der Unmöglichkeit für den **Versicherten**, die erforderliche Pflege rechtzeitig zu bekommen;
- I. Selbstmord und Selbstmordversuch und deren Folgen.

Krankheiten einschließlich Berufskrankheiten können nicht als **Unfälle** betrachtet werden, nicht von Natur aus und nicht für die etwaigen Folgen.

Artikel 29 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

A. **Wir** bezahlen :

- im TODESFALL, unmittelbar oder innerhalb von 3 Jahren nach dem **Unfall**, der dazu geführt hat: ein Kapital, das FÜNFMAL dem außergesetzlichen Teil des Lohns entspricht; dieses Kapital wird unter die Begünstigten der gesetzlichen Entschädigung verteilt, im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an dieser Entschädigung;
- im Falle einer DAUERUNFÄHIGKEIT, sofort nach Konsolidierung und spätestens 3 Jahre ab dem Tage des **Unfalls**: ein Kapital, das folgendem Betrag entspricht: ZEHNMAL dem außergesetzlichen Teil des Lohns, multipliziert mit dem für die gesetzliche Entschädigung festgehaltenen Unfähigkeitsgrad;
- im Falle einer VORÜBERGEHENDEN UNFÄHIGKEIT, höchstens während 3 Jahren ab dem Tage des **Unfalls**: 90% des außergesetzlichen Teils des durchschnittlichen Tageslohns im Verhältnis zu dem für die gesetzliche Entschädigung festgehaltenen Satz.

Die Entschädigung darf jedoch, mitsamt der in Anwendung des **Gesetzes** gezahlten Entschädigung, den tatsächlichen Lohnverlust nicht überschreiten.

B. Die geschuldeten Entschädigungen für die Fälle von Tod und Dauerunfähigkeit können nicht kumuliert werden.

C. Wenn die Folgen des **Unfalls** durch eine vorbestehende oder zwischenzeitliche Verschlechterung der Gesundheit verursacht oder erschwert werden, entspricht die Entschädigung ausschließlich den Folgen, die der **Unfall** auf einen gesunden und physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

KAPITEL II - PRÄMIE

Artikel 30 - LOHNERKLÄRUNG

Sie oder Ihr Beauftragter müssen uns die Löhne melden, vorzugsweise anhand der Lohnaufstellung, die **wir Ihnen** jährlich übermitteln oder bei Ablauf einer kürzeren, in den Besonderen Bedingungen festgelegten Frist.

Sie oder Ihr Beauftragter verpflichten sich dazu, uns diese Lohnaufstellung innerhalb des Monats nach dem Ende von jedem Versicherungszeitraum zurückzusenden.

Artikel 31 - BERECHNUNG

Die Prämie für die Arbeits(wege)unfälle wird auf den Lohnanteil oberhalb der gesetzlichen Obergrenze erhoben.

KAPITEL III - DAUER UND KÜNDIGUNG

Artikel 32 - DAUER

Die Versicherung wird für die in den Besonderen Bedingungen festgestellte Dauer abgeschlossen.

Sie wird stillschweigend um die gleichen aufeinander folgenden Zeiträume, wie in den Besonderen Bedingungen festgelegt, verlängert, es sei denn, dass eine der Parteien diesbezüglich per Einschreiben, über eine Zustellungsurkunde oder die Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung, mindestens drei Monate vor Ablauf derselben Einspruch erhebt.

Artikel 33 - BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG

- A. Diese Garantie endet von Rechts wegen am Datum der endgültigen Einstellung Ihrer Tätigkeiten.
- B. **Wir** behalten uns das Recht vor, diese Garantie per Einschreiben zu kündigen :
1. für alle Fälle im Sinne von Artikel 10. D. 1, 10. D. 2, 10. D. 3, 10. D. 5 bis 10. D. 9;
 2. im Todesfall oder bei einer Übertragung im Sinne von Artikel 9. A und 9. C;
 3. im Falle des Konkurses gemäß den Modalitäten im Sinne von Artikel 9. B. oder der gerichtlichen Liquidation Ihres Unternehmens;
 4. nach Eintritt eines **Unfalls**, aber spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung oder Verweigerung der Zahlung der Entschädigung.

In all diesen Fällen, außer Art. 10. D. 5 und 10. F., hat die Kündigung nur Wirkung nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage nach der Aufgabe des Einschreibens bei der Post.

Bei einer Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie (Artikel 10. D. 5) gelten die Fristen im Sinne von Artikel 18.

Bei einer Kündigung nach einem Schadensfall gelten die Fristen im Sinne von Artikel 10. F.

- C. **Sie** dürfen die Versicherung per Einschreiben, durch Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung kündigen :
1. bei einer Verringerung des Risikos unter den Bedingungen im Sinne von Artikel 3. A.
Die Kündigung hat nur Wirkung nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage nach der Aufgabe des Einschreibens bei der Post, der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbescheinigung;
 2. bei einer Tarifierhöhung oder Änderung der Versicherungsbedingungen gemäß den Bedingungen im Sinne von Artikel 19.
- D. Wenn die Garantie aus welchem Grund auch immer gekündigt wird, erstatten **wir** die gezahlten Prämien bezüglich des Versicherungszeitraums nach Inkrafttreten der Kündigung.

Artikel 34 - VERLUST DER EIGENSCHAFT ALS VERSICHERTER

Die Garantien hören auf, wenn der **Versicherte** keine Erwerbstätigkeit mehr in Ihrem Unternehmen ausübt.

KAPITEL IV - SCHADENSFÄLLE

Artikel 35 - ABTRETUNG VON RECHTEN

Wir treten in Ihre Rechte und Forderungen sowie die Rechte der anderen **Begünstigten** in Bezug auf die (Mit)Verursacher der von uns ersetzten Schäden.

KAPITEL V - VERSCHIEDENES

Artikel 36 - BESONDERHEITEN

- A. Auf die Garantie findet belgisches Recht Anwendung.
- B. Ihr idealer Gesprächspartner.

Jedes Problem bezüglich der Garantien von Titel II kann uns über Ihre Vermittler vorgelegt werden.

Teilen **Sie** unseren Standpunkt nicht, können **Sie** sich an unseren Ombudsmann wenden (Bld. du Souverain 25 in B-1170 Brüssel, E-Mail: ombudsman.axa@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst wurde, können **Sie** sich an den Ombudsmann der Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 in B-1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können sich auch immer an einen Richter wenden.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

Versicherungen /
neu definiert

